



Responsive Rechtswissenschaft

Ringvorlesung an der Bucerius Law School
Herbsttrimester 25 | montags | 18 Uhr c.t.



Responsive Rechtswissenschaft

Eine Einführung

Michael Grünberger, 6.10.2025

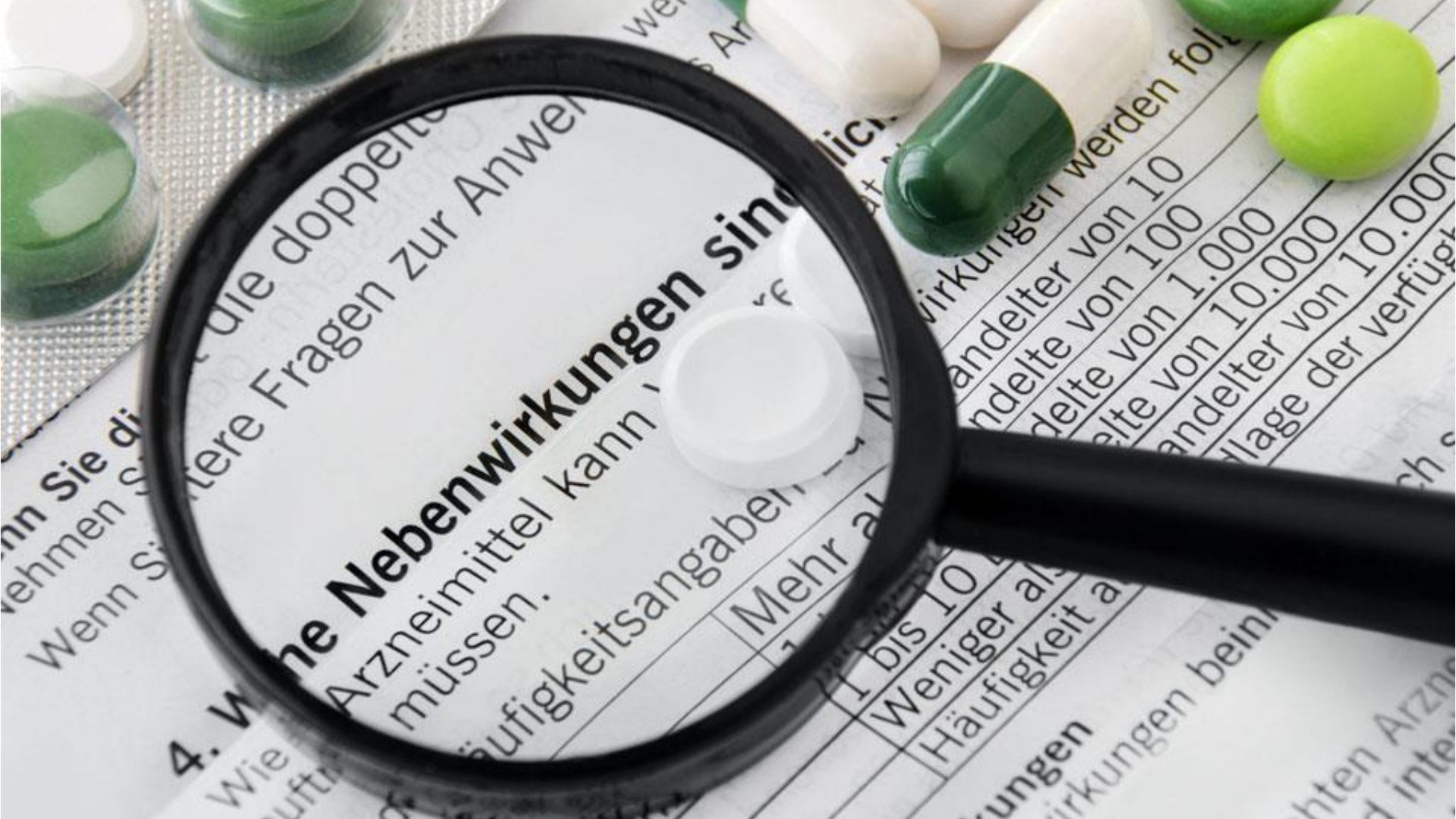
Alexander Stark: Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik – Tübingen:
Mohr Siebeck 2020. (Grundlagen der Rechtswissenschaft; Bd. 37.) XX,
423 S.; Leinen: 104.– €. ISBN 978-3-16-158962-1; eBook 978-3-16-
158963-8.



Klaus F. Röhl

Ruhr-Universität Bochum, Law School, Emeritus

*„Bei Grünberger/Reinelt fühlt man
Bedarf nach dem Hautarzt. Da ist
man sensibilisiert und irritiert.“*



Wichtige Nebenwirkungen sind

Arzneimittel kann
müssen.

Häufigkeitsangaben

Mehr als

	andelter von 10
	delte von 100
	elte von 1.000
	andelter von 10.000
	llage der verfügt

BILD > Politik > Inland > Sauna: Neuer „Leitfaden“! Wer darf jetzt noch in die Frauensauna?

Selbstbestimmungsgesetz

Wer darf jetzt in die Frauensauna?

Verband fordert Sichtkontrolle an der Kasse



Nur noch biologische Frauen sollen die Frauensauna besuchen dürfen – so will es der Saunaverband

Kassen- und Mitarbeiterinfo

Betrifft: Entscheidungsträger, Kassen, Sauna-Teams

Selbstbestimmungsgesetz / Eintritt in geschlechtsspezifische Bereiche

Seit dem 01.11.2024 wirkt sich das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) aus. Danach kann beim Standesamt der Eintrag des Geschlechts, unabhängig vom biologischen Geschlecht, geändert werden.

Dieses führt aber nicht zu einem anderen Zutrittsrecht in geschlechtsspezifische Bereiche wie zum Beispiel an Tagen für Frauensaunen, an denen ausschließlich weibliche Personen zugelassen sind. Der Deutsche Sauna-Bund weist darauf hin, dass **zum Eintritt insbesondere in die Frauensauna nach wie vor nur Personen berechtigt sind, deren primäre Geschlechtsmerkmale weiblich sind.**

Im Folgenden empfehlen wir deshalb eine Orientierung an folgendem Vorgehen ...

... an der Kasse:

- Bitte achten Sie wie immer auf das **Erscheinungsbild**. Zur Orientierung: **Wie wird die Person vom Geschlecht her wahrgenommen?**
- Bei Zweifeln empfiehlt sich eine höfliche Nachfrage und Bitte um den Nachweis des Geschlechtseintrages. Achtung: Den Geschlechtseintrag finden Sie im Reisepass oder in einem Auszug aus dem Personenstandsregister.
- Lässt sich der Zutritt nicht eindeutig klären, suchen Sie bitte wie bisher den Dialog mit dem Gast und weisen auf die Zutrittsbedingungen hin.

... in geschlechtsspezifischen Bereichen wie zum Beispiel der Frauensauna:

- Sollte es in der Saunaanlage Hinweise darauf geben, dass ein unberechtigter Zutritt geschehen ist, so sind die Mitarbeitenden nach wie vor verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen und gegebenenfalls vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Dabei ist auf die Möglichkeit der Nutzung des gemeinschaftlichen Saunabadens hinzuweisen. Das Eintrittsentgelt sollte erstattet werden.
- **Die Person kann freiwillig ihr primäres Geschlechtsmerkmal nachweisen, um Missverständnisse auszuräumen. Dazu wird sie aber vom Personal nicht ausdrücklich aufgefordert.**
- Kommt der Gast der Bitte, den Saunabereich zu verlassen, nicht nach, ist, wenn möglich, die Sauna- oder Badleitung hinzuziehen. Als letztes Mittel ist die Polizei zwecks Durchsetzung des Hausrechts einzubeziehen. Gegebenenfalls ist ein Hausverbot zu verhängen.

Der Deutsche Sauna-Bund empfiehlt eine höfliche und pragmatische Vorgehensweise und geht davon aus, dass es nicht zu einer Häufung von unberechtigten Zutritten aufgrund des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) kommen wird.

Es ist uns wichtig, dass alle Menschen unabhängig vom Geschlecht die Vorteile des gesundheitsfördernden Saunabadens im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nutzen können.

AGG

ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGS- GESETZ

§20

Zulässige unterschiedliche Behandlung

- (1) Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts ein sachlicher Grund vorliegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung
1. der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient,
 2. dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt,
 3. besondere Vorteile gewährt und ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung fehlt,

(5) Diese Richtlinie schließt eine unterschiedliche Behandlung nicht aus, wenn es durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist, die Güter und Dienstleistungen ausschließlich oder vorwiegend für die Angehörigen eines Geschlechts bereitzustellen, und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Art. 4 RL 2004/113/EG





Albert Scherr · Anna Cornelia Reinhardt ·
Aladin El-Mafaalani *Hrsg.*

Handbuch Diskriminierung

2. Auflage

Soziologische Diskriminierungsforschung

Albert Scherr

Inhalt

1	Einleitung: Diskriminierung als soziales Phänomen	18
2	Diskriminierung als Wechselwirkung von Klassifikationen und Sozialstrukturen	22
3	Klassische Beiträge zur soziologischen Analyse von Diskriminierung	25
4	Diskriminierung als eigenständige Dimension von Vergesellschaftung?	31
5	Diskriminierung und Diskriminierungskritik in der modernen Gesellschaft	34
6	Bewältigungsformen und widerständige Praktiken	36
7	Methodologische Herausforderungen	37
	Literatur	39

Zusammenfassung

Soziologische Diskriminierungsforschung untersucht Diskriminierung als gesellschaftliches Phänomen. **Grundlegend ist dafür ein Verständnis von Diskriminierung als soziale Konstruktion und Verwendung von Unterscheidungen zwischen Personenkategorien und imaginären Gruppen, die mit Vorstellungen über Ähnlichkeit und Fremdheit, Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit sowie über angemessene Positionen im Gefüge der sozialen Hierarchien (Anerkennungsverhältnissen, Machtverhältnissen, soziökonomischen Ungleichheitsverhältnissen) verbunden sind.**

Die soziologische Forschung hat aufgezeigt, dass **diskriminierende Unterscheidungen in je spezifischer Weise in den Strukturen der gesellschaftlichen Teilsysteme verankert** sowie in **gesellschaftlich einflussreiche Diskurse und Ideologien eingeschrieben** sind. **Diskriminierung geschieht** zudem nicht allein durch das Sprechen und Handeln in Interaktionen, sondern **auch durch Regeln und Routinen von Organisationen**, auf der Grundlage **historisch gewordener Hierarchien** zwischen Mehrheiten und Minderheiten und ggf. durch **rechtliche verankerte Festlegungen**. Deshalb wird in soziologischen Theorien zwischen

A. Scherr (✉)
Institut für Soziologie, Pädagogische Hochschule Freiburg, Freiburg, Deutschland
E-Mail: scherr@ph-freiburg.de

**Wie gehe ich als
Rechtswissenschaftler:in mit diesem
außenrechtlichen Wissen um?**

ALEXANDER STARK

Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik

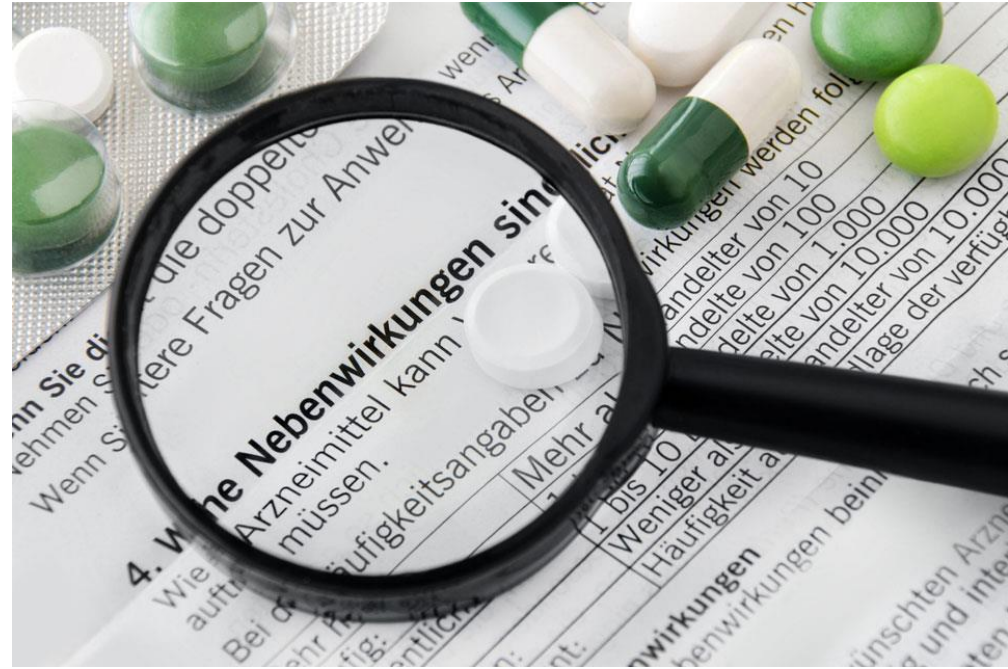
*Grundlagen der
Rechtswissenschaft*

Mohr Siebeck

Wie?

W-Fragen an die responsive Rechtswissenschaft

1. Was ist das?
2. Wie operiert sie?
3. Wen adressiert sie?
4. Wo liegen Grenzen & Gefahren?



Responsive Rechtsdogmatik – Eine Skizze*

Erweiterung auf Karl Riesenhuber, AcP 219 (2019), 892 ff.

von Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU), Bayreuth

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	924
II. Kontextualisierte Rechtswissenschaft	926
III. Warum „responsive Rechtswissenschaft“?	928
IV. Relevanz von Sozialtheorien	933
V. Relevanz normativer Erwartungen	935
VI. Systemdenken im Mehrebenensystem	937
VII. Theorieinformierte Rechtsdogmatik	940

I. Einleitung

Die deutsche Rechtswissenschaft reflektiert mit gewisser Regelmäßigkeit ihre eigene Wissenschaftlichkeit.¹ Die Debatte über das „Proprium“² der (deutschen?) Rechtswissenschaft lässt dabei – je nach Standpunkt – entweder eine grundlegende Verunsicherung oder eine Innovationsfreude der Protagonisten im privatrechtlichen³ Diskurs erkennen. Während die einen auf

* Ich danke meinem Mitarbeiter André Reinelt für die kritische Lektüre und hilfreichen Ergänzungen.

¹ In jüngerer Zeit angefeuert durch die Stellungnahme des Wissenschaftsrats, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012; statt aller M. Jestaedt, Wissenschaft im Recht – Rechtsdogmatik im Wissenschaftsvergleich, JZ 2014, 1 ff.; E. Hilgendorf/H. Schulze-Fielitz (Hrsg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, 2018; M. Auer, Zum Erkenntnisstil der Rechtslehre, 2018, S. 13 ff.; H. Dreier, Rechtswissenschaft als Wissenschaft – Zehn Thesen, in: ders. (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Beruf, 2019, 1, 2 ff.; T. Kuntz, AcP 219 (2019), 254; vorher schon M. Jestaedt/O. Lepsius (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008.

² C. Engel/W. Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007.

³ Die Debatte wird auch im öffentlichen Recht intensiv geführt, vgl. dazu den vielzitierten früheren Beitrag von W. Brohm, Die Dogmatik des Verwaltungsrechts vor den Gegenwartsaufgaben der Verwaltung, VVDStRL 30 (1972), 245 ff.; J. Appel, Das Verwaltungsrecht zwischen klassischem dogmatischem Verständnis und steuerungsrechtlich-wissenschaftlichem Anspruch, VVDStRL 67 (2007), 226 ff.; A. Voßkuhle, Neue Verwaltungswissenschaft, in: W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann/ders. (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2. Aufl., 2012, § 1 (1 ff.).

AcP 219, 924–942 – DOI: 10.1628/acp-2019-0031
ISSN 0003-8997 – © Mohr Siebeck 2019

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2019

MICHAEL GRÜNBERGER /
ANDRÉ REINELT

Konfliktlinien im Nichtdiskriminierungsrecht

Mohr Siebeck

Studien zum Zivilrecht

53

André Reinelt

Soziale Inklusion

Der allgemeine Gleichheitssatz als
Zugangsregel im Vertragsrecht



Nomos

IMPRESSUM: VERLEGER: MOHR SIEBECK, 72074 GIESSEN, 10.41.42
www.mohr-siebeck.de

Responsive Rechtswissenschaft

Michael Grünberger/André Reinelt¹

I. Irritationspotential eines Begriffs: Erste Klärungen	152
II. Prägende Einflüsse	157
1. Responsive Law: Nonet/Selznick (1978)	157
2. Responsive Dogmatik: Teubner (1975)	158
3. Drei Probleme interdisziplinärer Wissensverwertung im Recht: Teubner (2014)	159
a) Transversalität	160
b) Responsivität	160
c) Eigennormativität	161
III. Drei Fragen und das Ziel responsiver Rechtswissenschaft	162
1. Ein Modell für normative Rechtsdogmatik	162
2. Eine Reflexionstheorie soziologischer Jurisprudenz	163
3. Ein wissenschaftliches Modell für juristische Veränderungselastizität	165
4. Beispiel I: Strukturbrecher und Kundinnenpräferenzen im Nichtdiskriminierungsrecht	168
a) Strukturelle Diskriminierung	168
b) Zugangsdiskriminierung von trans* und inter* Personen bei Frauenräumen	170
c) Soziale Kontextualisierung der Kundinnenpräferenzen	172
d) Die Angst vor dem Anderen – und wie das Recht darauf reagieren kann	174
IV. Funktionsweise	175
1. Das „Wie“ der Rezeption nicht-rechtlichen Wissens	175
a) Transversalität am Beispiel des generischen Maskulinums	176
b) Das Selektionsproblem transversaler Durchgänge	179
2. Antworten	180
a) Selektion von irritationsauslösenden Wissensbeständen	181
b) Der Nukleus: Sieben methodische Schritte	183
3. Beispiel II: Soziale Inklusion durch Vertrag	193
a) Irritation: Bausteine des Rechts passen nicht mit der Umwelt des Rechts zusammen	194
b) Multidisziplinäre Anreicherung: Rechtstheorie als Grenzpostendisziplin	194
c) Adaption rechtstheoretischer Begriffe	196
d) Rechtsdogmatische Begriffsbildung	197
e) Rekonstruktion rechtsdogmatischer Lösungszenerien	197

¹ Wir danken Dr. Johannes Herb sehr dafür, dass er unsere Ansätze kritisch gespiegelt und damit wesentliche Impulse für diesen Beitrag geleistet hat.

with a new introduction by Robert A. Kagan

Philippe Nonet
Philip Selznick

Toward Responsive Law

Law & Society
in Transition



FOLGENKONTROLLE UND RESPONSIVE DOGMATIK*

Von Gunther Teubner, Tübingen
Rechtstheorie 1975, 179
I.

Die Diskussion über die Verwendung der Sozialwissenschaften im Recht hat mit Niklas Luhmanns „Rechtssystem und Rechtsdogmatik“ erneuten Auftrieb erhalten¹. Der Form nach enthält die Studie eine schneidende Absage an soziologische Jurisprudenz: „Es ist im Augenblick schlechterdings nicht zu sehen, wie sich Rechtsfragen im entscheidungsnotwendigen Detail auf soziologische Theorien oder auf Methoden der empirischen Sozialforschung beziehen ließen².“ Der Sache nach aber dürfte sie einen theoretisch anspruchsvollen Entwurf einer soziologischen Jurisprudenz darstellen, der sich niederschlägt in einer Theorie „gesellschaftsadäquater Rechtsbegriffe“ und einer Fülle von Perspektiven, sozialwissenschaftliche Theorien für rechtsdogmatische Arbeit fruchtbar zu machen³. Die Diskrepanz löst sich auf, wenn man sich

* Der Beitrag ist die stark umgearbeitete Fassung eines Vortrags, den ich am 15. Juni 1974 auf der Deutschen Richterakademie in Trier zu dem Leitthema „Recht und Sozialwissenschaften“ gehalten habe. Der anschließenden Diskussion verdanke ich wertvolle Anregungen.

¹ Luhmann, Rechtssystem und Rechtsdogmatik, Stuttgart 1974; bespr. von J. Schmidt, Rechtstheorie 1974, 223.

² Luhmann, a.a.O., S. 9. Ähnlich schon Funktionale Methode und juristische Entscheidung, AöR 1969, 1 ff.

³ Zum Beleg dafür eine (unsystematische) Aufzählung von Luhmanns Vorschlägen, sozialwissenschaftliche Arbeitsmittel für Rechtsprobleme nutzbar zu machen: Empirische Wirklichkeitsforschung als Substitutionshilfe (S. 28); empirische Prognosen bei der Konkretisierung generalklauselartiger Begriffe (FN 55); individuelle Folgenabwägung im Familienrecht, Gesellschaftsrecht und Strafrecht (S. 49); Rechtsdogmatik für Zweckprogramme bezogen auf Organisationen (S. 46); Einbau von Zukunftsverantwortung (S. 46 ff.); soziologische Einsichten über entpersonalisierten Geschäftsverkehr für die Irrtumsproblematik im Zivilrecht (S. 51 f.); Änderungen des dogmatischen Abstraktionstiles: Ersetzen der klassifikatorischen Dogmatik durch funktional-relacionierende Dogmatik (S. 53); Gesellschaftsadäquität von Rechtsbegriffen (S. 49 ff.); Synalagma (S. 51); subjektives Recht (S. 55 ff.); Eigentum (S. 60 ff.). Auch in anderen Veröffentlichungen hat Luhmann Rechtsfragen auf soziologische Theorien bezogen: Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie, Berlin 1965, 2. unv. Aufl. 1974; Öffentlich-rechtliche Entschädigung rechtspolitisch betrachtet, Berlin 1965; Funktionale Methode und juristische Entscheidung (Ausführungen über Funktionsbedingungen von Dauerrechtsverhältnissen), AöR 1969, 1, 29 f.; Zur Funktion der „subjektiven Rechte“, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 1 (1970), 321 ff.; Reform des öffentlichen Dienstes: Zum Problem ihrer Probleme, in: Politische Planung, Opladen 1971,

Recht und Sozialtheorie: Drei Probleme

Law and Social Theory: Three problems

Gunther Teubner

translated by Alison Lewis

Zusammenfassung*

Drei Theorikatastrophen sind dafür verantwortlich, dass nach anfänglich hoher Theorieaffinität die deutsche Rechtsdogmatik sich heute gegenüber Sozialtheorien weitgehend immunisiert hat. Der Beitrag diskutiert die Alternative eines distanzierteren Umgangs mit Sozialtheorien. Dieser kann in der Begegnung von Sozialtheorie und Recht einen rechtsdogmatischen Mehrwert dann erzeugen, wenn es der Rechtsdogmatik gelingt, dem prekären Verhältnis von Autonomie und Interdependenz in drei unterschiedlichen Dimensionen gerecht zu werden: (1) Theoriekonkurrenz: Wie soll das Recht eine Auswahl treffen, wenn konkurrierende Sozialtheorien miteinander nicht kompatible Analysen von Sozialphänomenen liefern? (2) Wissenstransfer: Wie lassen sich Konstrukte der Sozialtheorien in das Recht übertragen? (3) Und schliesslich die heikelste Frage nach der Normativität von Sozialtheorien: Lassen sich aus wissenschaftlichen Theorien normative Kriterien für die Rechtspraxis gewinnen? Antworten zu diesen Fragen werden am Beispiel der horizontalen Grundrechtswirkung in halb-privaten Netzwerken der Medizinfor schung formuliert.

Summary*

Three theory disasters are responsible for the fact that, after an initial close affinity to theory, German legal doctrine has now become largely immunised against social theories. This paper discusses the alternative of a distanced approach to social theories. At the point where social theory comes into contact with law, this approach is able to generate added value for legal doctrine, if legal doctrine is able to take into account the precarious relationship between autonomy and interdependence in three different dimensions: (1) competition between theories: how is the law to make a selection, when competing social theories provide mutually incompatible analyses of social phenomena? (2) knowledge transfer: how can constructs of social theories be transferred to the law? (3) and, finally, the highly complex issue of the normativity of social theories: can normative criteria for legal practice be derived from academic theories? Answers to these questions are formulated on the basis of the example of the horizontal effect of fundamental rights in semi-private networks of medical research.

* Ich danke Isabell Hensel für wertvolle Mitarbeit.

* I would like to thank Isabell Hensel for valuable critique and comments.

Kerninhalte

- **Ziel:** eine für seine Umwelten sensibilisierte und analytische, kritische oder konstruierende Rechtswissenschaft
- **Ansatz:** wissenschaftliches Modell, außerrechtliches Wissen unter Wahrung der Eigenrationalität des Rechts für die Rechtswissenschaft, insbesondere auch rechtsdogmatisches Argumentieren, fruchtbar zu machen
- **Methode:** ein komplexer Öffnungs-/Schließungs- oder Übersetzungsprozess in 5 Prüfungsschritten*

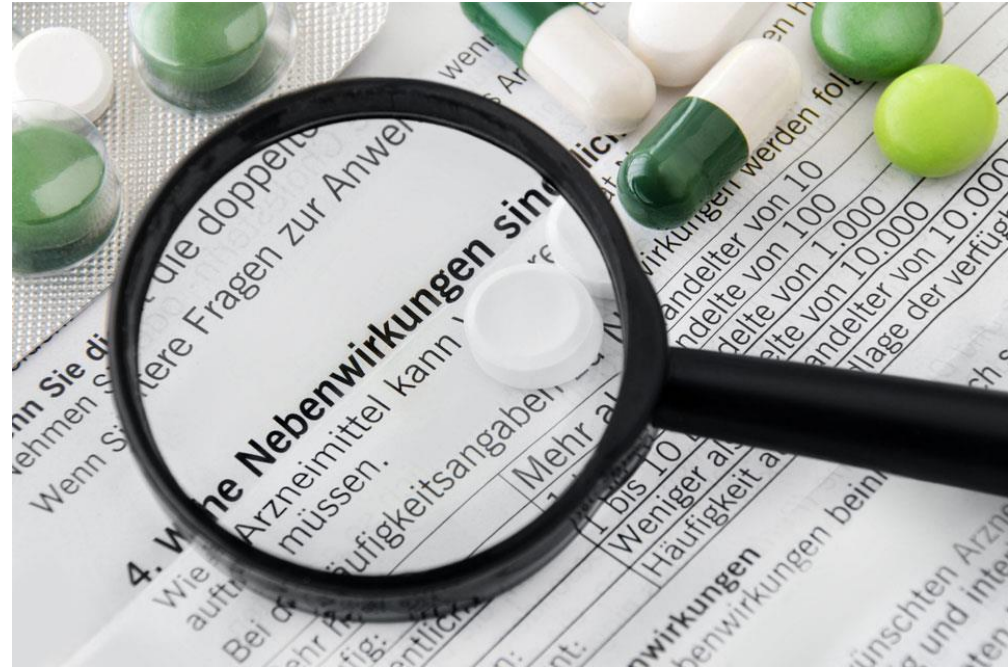
* (bei folgenorientierten/rechtsgestaltenden Ansätzen bis zu 7)

Modell für eine interdisziplinäre Rechtsdogmatik

- Methode zur Selektion der relevanten Disziplin(en) und des dort gesicherten Wissensstandes: **Welches Wissen? (Selektionsproblem)**
- Methode zur rechtlichen Erschließung dieses Wissens („Wissenstransformationsregel“): **Wie „importieren“? (Erschließungsproblem)**
- Methode zur rechtsdogmatischen Anknüpfung an dieses Wissen unter den Bedingungen des Rechts: **Wie sichert man seine Autonomie? (Verarbeitungsproblem)**

W-Fragen an die responsive Rechtswissenschaft

1. Was ist das?
- 2. Wie operiert sie?**
3. Wen adressiert sie?
4. Wo liegen Grenzen & Gefahren?



1

Irritation: Mismatch rechtlicher Bausteine & Umwelt des Rechts

2

multidisziplinäre Wissensanreicherung

3

Adaptionsfähigkeit rechtlicher Begriffe

4

rechtsdogmatische Begriffsbildung

5

(Re-)Konstruktion rechtsdogmatischer Lösungsszenarien

6

responsive Folgenabschätzung

7

Fehlerkorrekturoption implementieren



Irritation: Mismatch rechtlicher Bausteine & Umwelt des Rechts

Data access rules: The role of contractual unfairness control of (consumer) contracts

Michael Grünberger*

A. (Responsive) Contract law shall be Queen

Legal paradigms express the ‘implicit images of one’s own society, giving a certain perspective to the practice of both legislation and the law’s application’.¹ Paradigms shape the construction and the interpretation of legal rules and principles as ‘a response to the challenges of a social situation perceived in a certain way’.² This applies in particular to the current debates within data and information law. Twenty years ago the movement from ownership to access was heralded.³ The shift in business models from the single (digital) transfer to continuous accessibility as well as the rise of the ‘sharing economy’ are two trends that have shaped the (digital) economy and they both appear to vindicate the prominence of the access paradigm. Furthermore, the most recent developments regarding machine-generated data seem to support the prevalence of the access paradigm: The discussion started off with the proposal of an exclusive ‘data producer’s right’ (*Datenerzeugerrecht*)⁴ and, eventually, led to the advocacy of a ‘data ownership right’ (*Dateneigentumsrecht*).⁵ However, it quickly took a very

* I would like to thank my doctoral student Katharina Wunner for her valuable input and my student assistants Jana Ebersberger and Daniel Neubauer for their support in adjusting the paper to the formal prerequisites.

1 Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung* (4th edn, Suhrkamp 1994) 468.

2 Habermas (n. 1) 468.

3 Jeremy Rifkin, *The Age of Access* (Penguin Business Library 2000).

4 Herbert Zech, ‘Daten als Wirtschaftsgut – Überlegungen zu einem “Recht des Datenerzeugers”’ (2015) *Computer und Recht* 137; Herbert Zech, ‘Data as a Tradable Commodity’ in Alberto de Franceschi (ed.), *European Contract Law and the Digital Single Market* (Intersentia 2016) 51, 74.

5 Marc Amstutz, ‘Dateneigentum’, (2018) 218 *Archiv für die zivilistische Praxis* 438; Karl-Heinz Fezer, ‘Repräsentatives Dateneigentum – Ein zivilgesellschaftliches Bürgerrecht’ (2018) <www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=f828a351-a2f6-11c1-b720-1aa08eaccf9&groupId=252038> accessed 31 August 2020; Karl-Heinz Fezer, ‘Data Ownership of the People’ (2017) 9 *Zeitschrift für Geistiges Eigentum* 356.

Katharina Wunner

Ein regulatives Vertragsrecht für die Datenwirtschaft

Vertragsrechtliche Optionen zur Vermeidung von Effizienzverlusten bei der (Weiter-)Verwertung maschinengenerierter Daten in der Industrie 4.0





Irritation: Mismatch rechtlicher
Bausteine & Umwelt des Rechts

multidisziplinäre Wissensanreicherung



Kritik

Die praktische Schwierigkeit⁸² des Vorhabens rührt zunächst daher, dass damit die volle Breite der Sozialwissenschaften angesprochen ist, Ökonomie, Soziologie, Psychologie, Politologie usw. Nur wenige Juristen überblicken auch nur eine der Nachbardisziplinen mit einer einigermaßen ausreichenden Sicherheit, kaum einer aber wird sämtliche Sozialwissenschaften im Blick haben.⁸³ Soweit ein Jurist mit einer Sozialwissenschaft vertraut ist, müsste seine Beherrschung zudem so weit gehen, dass er deren (neue!) Erkenntnisse hinreichend sicher einordnen und beurteilen kann. Das wird man nur wenigen zutrauen können. Aus beiden Umständen folgt, dass die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse nicht systematisch, sondern nur punktuell – ausschnittsweise und gelegentlich – erfolgen könnte. Damit erhält diese Vorgehensweise aber ein individuelles und zufälliges Element, das der Aufgabe der Rechtsfindung selbst dann widerspricht, wenn man nicht einer *one-right-answer*-These folgt.

Lösung des Selektionsproblems

- Sozialtheorie/Reflexionspraxis, die „vielversprechendster Ausgangspunkt“ (*most promising springboard*) für rechtliche Irritation ist
- Rezeption des „Standes von Wissenschaft und Technik“ der Sozialtheorie/Reflexionspraxis
- breite Rezeption des außenrechtlichen Wissens über funktionale Arbeitsteilung in der Rechtswissenschaft (Lösungsmodell Rechtsvergleichung)
- Selektionsentscheidung problematisieren

Saarland > Saarbrücken > Sulzbach > Marlies Krämer kämpf>

Frauenrechtlerin Marlies Krämer

Sie kämpft weiter für eine weibliche Sprache

Sulzbach · Frauenrechtlerin Marlies Krämer lässt sich von Gerichtsurteilen nicht unterkriegen. Bald soll es einen Dokumentarfilm über sie geben.

07.03.2019 , 20:14 Uhr · 4 Minuten Lesezeit

Tr

f X Email Print



Frauenrechtlerin Marlies Krämer will nicht aufgeben. Je nachdem wie das Bundesverfassungsgericht über ihre Klage gegen die Sparkasse Saarbrücken entscheidet, will sie zum Europäischen Gerichtshof.
Foto: Iris Maria Maurer



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 143/17

Verkündet am:
13. März 2018
Holmes
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGHR: _____ ja

LGG SL § 28 Satz 1; BGB § 823 Abs. 2 (Bf), § 1004; AGG § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1; GG Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1, Art. 3

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch darauf, in Vordrucken und Formularen nicht mit Personenbezeichnungen erfasst zu werden, deren grammatisches Geschlecht vom eigenen natürlichen Geschlecht abweicht. **Nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauch und Sprachverständnis kann der Bedeutungsgehalt einer grammatisch männlichen Personenbezeichnung jedes natürliche Geschlecht umfassen ("generisches Maskulinum").**

BGH, Urteil vom 13. März 2018 - VI ZR 143/17 - LG Saarbrücken
AG Saarbrücken

📄 GESCHLECHT UND SCHREIBWEISE

Eine kleine Sex-Grammatik

Von Helmut Glück 02.05.2018, 07:52 Lesezeit: 6 Min.



Wer meint, in generischen Maskulina seien „die Frauen nicht mitgemeint“, verkennt eine elementare Funktion von Sprache. Der Autor dieses Gastbeitrags fordert daher: Vorsicht beim Gendern!

🔊 Anhören 📌 Merken 🔄 Teilen 📁 Verschenken 🖨️ Drucken

Sexus ist eine natürliche, Genus ist eine grammatische Kategorie. Sexus

Abhandlungen der
Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse
Jahrgang 2020 • Nr. 1

Damaris Nübling

Genus und Geschlecht

Zum Zusammenhang von grammatischer, biologischer und sozialer Kategorisierung

7. Fazit

Genus steht in sehr engem und sehr komplexem Verhältnis zu Geschlecht. Jeglichen Zusammenhang zu negieren, entspricht vom Niveau her der Behauptung, die Erde sei eine Scheibe. Der Beitrag sollte zeigen, dass Genus nicht nur auf menschliche (und tierliche) Weibchen und Männchen verweist, sondern auf sozial und interaktional hervorgebrachte Frauen und Männer. Im Fall der mehrheitlichen Korrelation von Genus und Geschlecht wird die Geschlechterordnung bestätigt

Sprachwandel durch feministische Sprachkritik Geschlechtergerechter Sprachgebrauch an den Berliner Universitäten

Hanna Acke

Online publiziert: 1. April 2019
© Der/die Autor(en) 2019

Ab den 1990er Jahren wird in Studien empirisch untersucht und weitgehend bestätigt, dass Menschen, wenn sie maskuline Personenbezeichnungen hören, eher an Männer als an Frauen denken (vgl. Braun et al. 1998; Braun et al. 2005; Klein 2004; Oelkers 1996; Stahlberg/Sczesny 2001): Die explizite Nennung weiblicher Formen hat zur Folge, dass Personen in höherem Maße an Frauen denken. Diese Studien zeigen jedoch auch, dass der Kontext von Äußerungen und insbesondere Vorstellungen davon, welche Tätigkeiten und Berufe als typisch weiblich oder typisch männlich gelten, großen Einfluss darauf haben, ob Versuchspersonen eher an Männer oder an Frauen denken (vgl. Braun et al. 1998; Klein 2004; Stahlberg/Sczesny 2001).

Reminding May Not Be Enough: Overcoming the Male Dominance of the Generic Masculine

Journal of Language and Social Psychology
2024, Vol. 43(4) 468–485
© The Author(s) 2024



Article reuse guidelines:
sagepub.com/journals-permissions
DOI: 10.1177/0261927X241237739
journals.sagepub.com/home/jls



Patrick Rothermund¹  and Fritz Strack¹

Abstract

In gender-marked languages, masculine and feminine grammatical forms are distinct, with the masculine form also used for gender-mixed groups (generic masculine). Previous research indicates that the generic masculine elicits male-biased representations. Psychologically, this may be due to a misunderstanding of the communicative intention, an automatic activation of male associations, or both. In two preregistered experiments, we tested whether the male bias is affected by emphasizing the generic intention. Adding contextual information that conveyed a group's gender-mixed composition eliminated the male bias (Study 1). However, the male bias remained robust when continuously reminding participants of the generic intention via a novel grammatical marker (Study 2). These results suggest that the male bias is partly driven by associative processes that are immune against a purely explicit disambiguation of the generic intention.



Irritation: Mismatch rechtlicher Bausteine & Umwelt des Rechts

multidisziplinäre Wissensanreicherung

rechtsdogmatische
Begriffsbildung

Adaptionsfähigkeit
rechtlicher Begriffe

Saarland > Saarbrücken > Sulzbach > Marlies Krämer kämp>

Frauenrechtlerin Marlies Krämer

Sie kämpft weiter für eine weibliche Sprache

Sulzbach · Frauenrechtlerin Marlies Krämer lässt sich von Gerichtsurteilen nicht unterkriegen. Bald soll es einen Dokumentarfilm über sie geben.

07.03.2019 , 20:14 Uhr · 4 Minuten Lesezeit

Tr

f X e



Frauenrechtlerin Marlies Krämer will nicht aufgeben. Je nachdem wie das Bundesverfassungsgericht über ihre Klage gegen die Sparkasse Saarbrücken entscheidet, will sie zum Europäischen Gerichtshof.
Foto: Iris Maria Maurer

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§3 Begriffsbestimmungen

(1) Eine **unmittelbare Benachteiligung** liegt vor, wenn eine **Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt**, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare

BILD > Politik > Inland > Sauna: Neuer „Leitfaden“! Wer darf jetzt noch in die Frauensauna?

Selbstbestimmungsgesetz

Wer darf jetzt in die Frauensauna?

Verband fordert Sichtkontrolle an der Kasse



Nur noch biologische Frauen sollen die Frauensauna besuchen dürfen – so will es der Saunaverband

AGG

ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGS- GESETZ

§20 Zulässige unterschiedliche Behandlung

(1) Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts ein sachlicher Grund vorliegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung

1. der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient,
2. dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt,
3. besondere Vorteile gewährt und ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung fehlt,

**Welche Kundinnenpräferenzen
sind berücksichtigungsfähig?**



Albert Scherr · Anna Cornelia Reinhardt ·
Aladin El-Mafaalani Hrsg.

Handbuch Diskriminierung

2. Auflage

Sozialpsychologische Diskriminierungsforschung

Andreas Zick

Inhalt

1	Einleitung	44
2	Konzepte und Dimensionen	48
3	Sozialpsychologische Ursachen der Diskriminierung	53
4	Von der Einstellung zur Handlung	58
5	Folgen der Diskriminierung	60
6	Wissenschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen	61
	Literatur	65

Zusammenfassung

Der Beitrag entwirft eine sozialpsychologische Perspektive auf empirische Phänomene und Facetten der Diskriminierung von Individuen und Gruppen in Gesellschaften. Aus dieser Perspektive interessiert v. a. die **Frage, welche Faktoren Personen, die in einen bestimmten sozialen Kontext eingebunden sind, dazu motivieren, eine andere Gruppe (Outgroup) oder eine Person, weil sie Mitglied einer Outgroup ist, zu benachteiligen, auszugrenzen oder systematisch abzuwerten.** Die Sozialpsychologie interessiert vor allem die Diskriminierung in Interaktionen, das heißt **individualpsychologische Ursachen sind von Interesse wie aber auch die Frage, ob und wie die Umwelten von Diskriminierenden wirken.** Zudem stehen auch Fragen nach den **psychologischen und sozialen Folgen von Diskriminierung** und Möglichkeiten der Diskriminierungsprävention im Zentrum der sozialpsychologischen Forschung. Da Diskriminierung zumindest ein komplexes Phänomen ist mit vielen offenen, subtilen, versteckten wie auch institutionellen und strukturellen Facetten, werden im Beitrag zentrale psychologische Dimensionen der Diskriminierung unterschieden. Für die empirisch orientierte sozialpsychologische Forschung, die sich von eher theoretischen psychologischen Zugängen unterscheidet,

A. Zick (✉)
Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, Universität Bielefeld, Bielefeld,
Deutschland
E-Mail: zick.ikg@uni-bielefeld.de

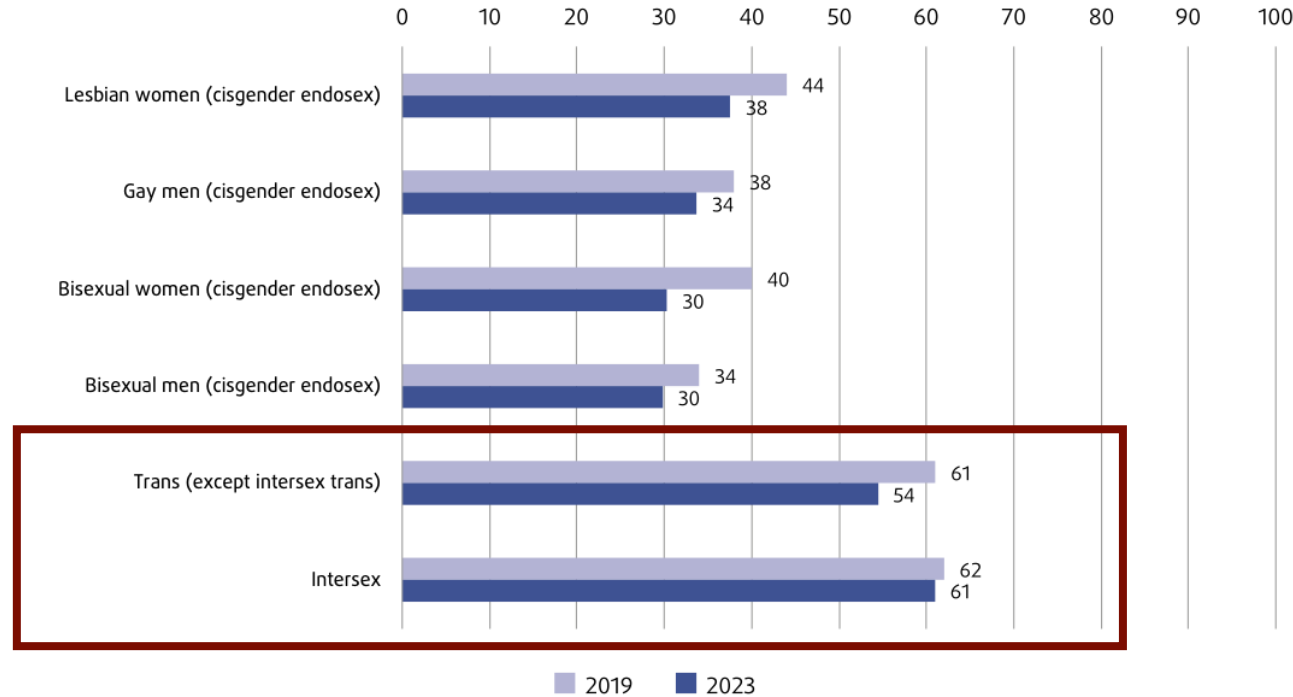
LGBTIQ EQUALITY AT A CROSSROADS

PROGRESS AND CHALLENGES

EU LGBTIQ SURVEY III

2024

FIGURE 1B: DISCRIMINATED AGAINST BECAUSE OF BEING LGBTIQ IN AT LEAST ONE AREA OF LIFE IN THE YEAR BEFORE THE SURVEY IN ALL COUNTRIES SURVEYED, BY LGBTIQ CATEGORY, 2019 AND 2023 (%)



Sources: FRA, EU LGBTIQ Survey II (2019) and EU LGBTIQ Survey III (2023).

AGG

ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGS- GESETZ

Responsivität in Action

- Rechtfertigung mit (welchen) Kundinnenpräferenzen?
- „Sozialadäquanz der Drittpräferenzen“ als ungeeignete dogmatische Kategorie
- Eigennormativität des NDR als Maßstab
- Konkretisierung der „Angemessenheit“ der Zugangsverweigerung mit Blick auf den sozialen Kontext



André Reinelt

Soziale Inklusion

Der allgemeine Gleichheitssatz als
Zugangsregel im Vertragsrecht

Irritation: Mismatch rechtlicher
Bausteine & Umwelt des Rechts

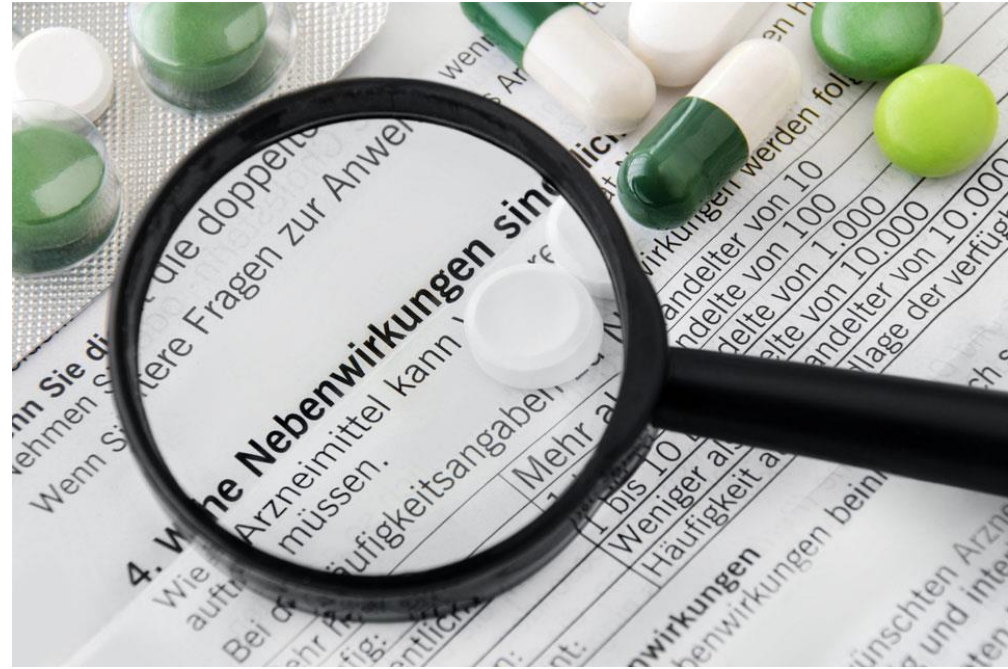
mu

rechtsdogmatische
Begriffsbildung

(Re-)Konstruktion
rechtsdogmatischer
Lösungsszenarien

W-Fragen an die responsive Rechtswissenschaft

1. Was ist das?
2. Wie operiert sie?
- 3. Wen adressiert sie?**
4. Wo liegen Grenzen & Gefahren?



Zwei Dimensionen & Adressat:innen

Dimension	Adressat:in
(Analyse-, Kritik- oder) Konstruktionsfunktion	wissenschaftliche („theoretische“) Rechtsdogmatik (ohne Geltungsbehauptung)
Entscheidungsfunktion	praktische Rechtsdogmatik (Rechtsanwender:inperspektive)

Digitales Nichtdiskriminierungsrecht

Theorie und Dogmatik eines Nichtdiskriminierungsrechts
für Systeme Künstlicher Intelligenz

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bayreuth

Vorgelegt
von
Jan-Laurin Müller
aus
Fürth



Responsive Rechtswissenschaft als Forschungsperspektive

Michael Grünberger | 6. Oktober 2025 | Heimer-Schmid-Auditorium

Computer says no – Wenn die KI diskriminiert

Jan-Laurin Müller | 13. Oktober 2025 | Moot Court

Justizias Blick scharfen – Diskriminierung erkennen, Recht weiterdenken

Manja D. Katsas | 20. Oktober 2025 | Moot Court

Responsives transnationales Recht?

Klaas H. Eller | Montag, 27. Oktober 2025 | Moot Court

Garbage In, Liability Out? – Responsivität als Mittel zur Überwindung vertragsrechtlicher Haftungsdefizite für KI-Trainingsdaten

Katharina Wunner | 3. November 2025 | Raum U.56

Responsive Bipolarität revisited

Jan-Erik Schirmer und Marvin Reiff | 10. November 2025 | Moot Court

Privatrecht und Gemeininteressen – Innen und Außen?

Johanna Croon-Gestefeld | 17. November 2025 | Raum U.56

Kritik als Methode – Zwischen Rechtsdogmatik und Rechtslehre

Eileen Friederichs | 24. November 2025 | Moot Court

„Autonomie“ als normative Zuschreibung – Zur Bestimmung eines rechtlichen Schlüsselbegriffs aus der Sicht des strictly legal point of view

Felix Schumann | 1. Dezember 2025 | U.56

Responsive Rechtsdogmatik und ihre Kritik – Eine historische Betrachtung

Susanne K. Paas | 8. Dezember 2025 | Moot Court

Podiumsdiskussion: „Grenzgänge des Rechts – Was die Rechtswissenschaft im Dialog gewinnen kann“

15. Dezember 2025 | Moot Court
Susanna Roßbach · Pascal T. Sterek · Henrike von Schelha · Tobias Mast · Moderation: André Reinelt

BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

gefordert durch die

CLAUSSEN
SIMON
STIFTUNG

Mehr Infos



Zoom-Link



Responsive Rechtswissenschaft

Ringvorlesung an der Bucerius Law School
Herbstsemester 25 | montags | 18 Uhr c.t.

JAN-ERIK SCHIRMER

Nachhaltiges Privatrecht



Responsive Rechtswissenschaft als Forschungsperspektive
Michael Grünberger | 6. Oktober 2025 | Helmut-Schmidt-Auditorium
Computer says no – Wenn die KI diskriminiert
Jan-Laurin Müller | 13. Oktober 2025 | Moot Court

Justitias Blick schärfen – Diskriminierung erkennen, Recht weiterdenken
Manja D. Katsas | 20. Oktober 2025 | Moot Court

Responsives transnationales Recht?
Klaas H. Eller | Montag, 27. Oktober 2025 | Moot Court

Garbage In, Liability Out? – Responsivität als Mittel zur Überwindung vertragsrechtlicher Haftungsdefizite für KI-Trainingsdaten
Katharina Wörner | 3. November 2025 | Raum U.56

Responsive Bipolarität revisited
Jan-Erik Schirmer und Marvin Reiff | 10. November 2025 | Moot Court

Privatrecht und Gemeininteressen – Innen und Außen?
Johanna Croon-Gestefeld | 17. November 2025 | Raum U.56

Kritik als Methode – Zwischen Rechtsdogmatik und Rechtslehre
Eileen Friederichs | 24. November 2025 | Moot Court

„Autonomie“ als normative Zuschreibung – Zur Bestimmung eines rechtlichen Schlüsselbegriffs aus der Sicht des strictly legal point of view
Felix Schumann | 1. Dezember 2025 | U.56

Responsive Rechtsdogmatik und ihre Kritik – Eine historische Betrachtung
Susanne K. Paas | 8. Dezember 2025 | Moot Court

Podiumsdiskussion: „Grenzgänge des Rechts – Was die Rechtswissenschaft im Dialog gewinnen kann“
15. Dezember 2025 | Moot Court
Susanna Roßbach · Pascal T. Sterek · Henrike von Schelitha · Tobias Mast · Moderation: André Reinelt

BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

gefördert durch die
**CLAUSSEN
SIMON
STIFTUNG**

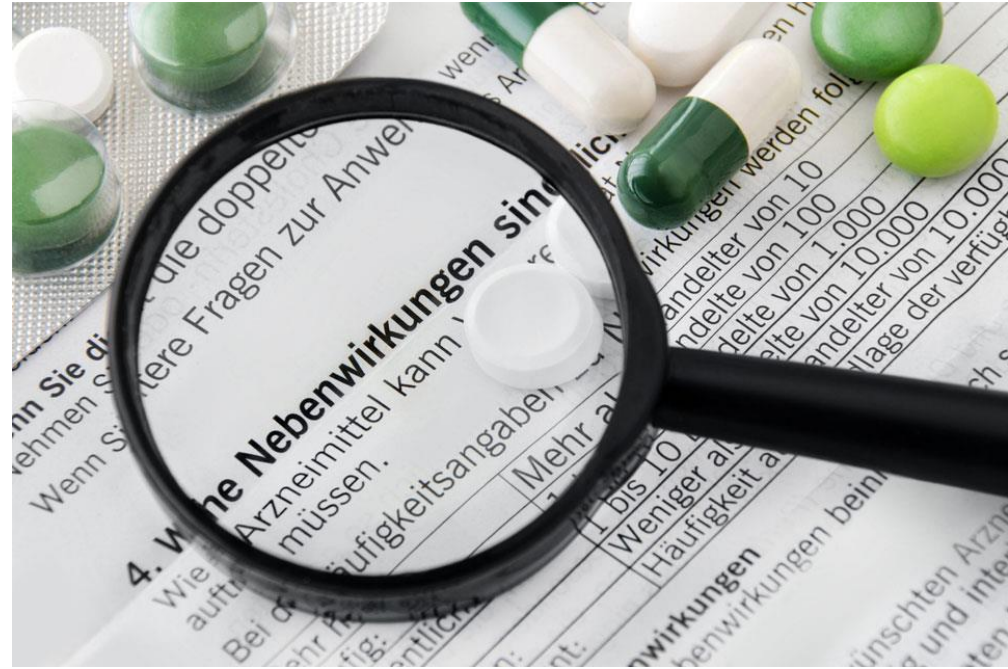


Responsive Rechtswissenschaft

Ringvorlesung an der Bucerius Law School
Herbstsemester 25 | montags | 18 Uhr c.t.

W-Fragen an die responsive Rechtswissenschaft

1. Was ist das?
2. Wie operiert sie?
3. Wen adressiert sie?
- 4. Wo liegen Grenzen & Gefahren?**





Leerlaufende Kritik

- Ergebnisse kann man auch mit klassischen Methoden erzielen
- „erheblicher Raum für Eigenwertungen des Rechtsanwenders“

AcP 219 (2019), 892

Methodisches Modell: Leistungsfähigkeit

- Selektionsproblem (**Welches Wissen?**)
- Wissenstransformationsregel (**Wie „importieren“?**)
- Verarbeitungsproblem (**Maßstäbe** für Konstruktions- bzw. Entscheidungsdimension?)

FAZIT zur responsiven Rechtswissenschaft

- eine (!) Methode für die Rechtswissenschaft
- das in der Umwelt des Rechts vorhandene Wissen (Sozialtheorien & Reflexionsebenen) für die systeminterne Produktion neuen rechtlichen Wissens zu erschließen (produktive Irritation des Rechts)
- die soziale Realität des Rechts im Recht selbst zu verhandeln
- erweitert rechtsdogmatische Diskursräume
- ermöglicht eine gestalterische Dimension von Rechtswissenschaft
- Sicherung der Determinationskraft und Funktion des (Privat-)Rechts für die Adressierung gesellschaftlicher Konflikte

with a new introduction by Robert A. Kagan



Philippe Nonet
Philip Selznick

Toward Responsive Law

Law & Society in Transition

*“Such a big title for
such a little book.”*

Malcom M. Feeley

77 Mich. L. Rev. 899 (1979)

Vielen Dank!

michael.gruenberger@law-school.de

Responsive Rechtswissenschaft als Forschungsperspektive

Michael Grünberger | 6. Oktober 2025 | Helmut-Schmidt-Auditorium

Computer says no – Wenn die KI diskriminiert

Jan-Laurin Müller | 13. Oktober 2025 | Moot Court

Justitias Blick schärfen – Diskriminierung erkennen, Recht weiterdenken

Manja D. Katsas | 20. Oktober 2025 | Moot Court

Responsives transnationales Recht?

Klaas H. Eller | Montag, 27. Oktober 2025 | Moot Court

Garbage In, Liability Out? – Responsivität als Mittel zur Überwindung vertragsrechtlicher Haftungsdefizite für KI-Trainingsdaten

Katharina Wunner | 3. November 2025 | Raum U.56

Responsive Bipolarität revisited

Jan-Erik Schirmer und Marvin Reiff | 10. November 2025 | Moot Court

Privatrecht und Gemeininteressen – Innen und Außen?

Johanna Croon-Gestefeld | 17. November 2025 | Raum U.56

Kritik als Methode – Zwischen Rechtsdogmatik und Rechtstheorie

Eileen Friederichs | 24. November 2025 | Moot Court

„Autonomie“ als normative Zuschreibung – Zur Bestimmung eines rechtlichen Schlüsselbegriffs aus der Sicht des strictly legal point of view

Felix Schumann | 1. Dezember 2025 | U.56

Responsive Rechtsdogmatik und ihre Kritik – Eine historische Betrachtung

Susanne K. Paas | 8. Dezember 2025 | Moot Court

Podiumsdiskussion: „Grenzgänge des Rechts – Was die Rechtswissenschaft im Dialog gewinnen kann“

15. Dezember 2025 | Moot Court

Susanna Roßbach · Pascal T. Stierek · Henrike von Scheliha ·

Tobias Mast · Moderation: André Reinelt

BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

gefördert durch die

CLAUSSEN
SIMON
STIFTUNG

Mehr Infos



https://www.law-school.de

Zoom-Link



https://www.law-school.de

Responsive Rechtswissenschaft

Ringvorlesung an der Bucerius Law School
Herbstsemester 25 | montags | 18 Uhr c.t.